

Antrag für die Systemzulassung gemäß RVS 15.05.11

System Nr.	
Geschäftszahl	RVS-15.05.11-SYSTEM- _ _ _ _ - 20 _ _

- Vorläufige Zulassung (Stufe 1)
 Zulassung (Stufe 2)
 Rezertifizierungszulassung
 Änderung Zulassung

Antragsteller / Zulassungswerber	
Firmenname	
Straße	
PLZ / Ort	
Land	

Kontaktperson	
Name	
Adresse	
Tel. Nr. (Festnetz)	
Tel. Nr. (Mobil)	
Fax Nr.	
Email	

Niederlassung	
Firmenname	
Straße	
PLZ / Ort	
Land	

Das System besteht aus folgenden Komponenten:			
Stoffnr. ¹⁾	Schicht ²⁾	Produktname	
		Komponente A	Komponente B

Antrag für die Systemzulassung gemäß RVS 15.05.11

¹⁾Stoffnummer lt. RVS 15.05.11

²⁾Schichtbezeichnung lt. RVS 15.05.11: PV, GB, GFB, KS, 1.DB, KS, FD, 2.DB, MSB, GA

Es gilt der Produktname auf der Etiketle (ist bindend).

Andere Bezeichnungen desselben Systems bzw. des Materials bedürfen einer Zulassungserweiterung inkl. Identitätsprüfung durch ein akkreditiertes Prüfinstitut und eines eigenen Antrages.

Bei Neuzulassungen (Vorläufige Systemzulassungen) sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

Sicherheitsdatenblätter

Prüffähige Referenzobjekte: Lt. RVS 15.05.11 ist zumindest ein Referenzobjekt mit Standort in Österreich oder dem EU-Raum anzugeben.

Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die ausgewiesenen Tarife der FSV anzuerkennen.

Voraussetzung für die Auftragsbearbeitung ist die Bezahlung der ausgewiesenen Tarife der FSV.

Die FSV wird

- nach Erhalt der ausgefüllten und unterfertigten Formulare im Original sowie der Bezahlung der Rechnung über den Zulassungstarif Ihren Antrag bearbeiten.
- bei Vergabe einer Zulassung durch den Zulassungsbeirat dem Antragsteller eine Zulassungsurkunde übergeben und die Informationen auf der Homepage der FSV veröffentlichen, wenn die seitens der FSV ausgestellte Rechnung für die Kosten der Fachkraft vom Antragsteller beglichen wurde.
- bei Nichterteilung einer Zulassung dem Antragsteller den begründeten Entscheid des Zulassungsbeirates übermitteln. Der Antragsteller kann bis spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Entscheides des Zulassungsbeirates in schriftlicher Form und detailliert begründet Einspruch erheben. Es besteht jedoch kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Zulassungsbeirates.

Bei Nichtzulassung, bei Auslaufen der Gültigkeit oder bei vorzeitigem Erlöschen der Zulassungen besteht kein Regressanspruch auf Kosten oder Schadenersatz an die FSV oder an die durch die FSV gelistete Fachkraft (siehe auch Pkt. 10.1.2. Erlöschen bzw. Entzug von Zulassungen der RVS 15.05.11).

Wir weisen darauf hin, dass zur Auftragsabwicklung das Speichern von Daten (wie bspw. Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefonnummer) erforderlich ist. Zudem werden Ihre Daten zum Zweck der Veröffentlichung Ihrer Zulassung auf unserer Homepage abgebildet. Die Verwendung Ihrer Daten für darüber hinausgehende Zusendungen kann jederzeit schriftlich abgelehnt werden. Näheres auf www.fsv.at.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Zeichnung des Antragstellers